

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2785
Urteil Nr. 163/2003 vom 10. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Polizeigericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. September 2003 in Sachen der Josi-Winterthur AG gegen B.D., dessen Ausfertigung am 19. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1994, der insbesondere die Zuständigkeit des Polizeirichters dadurch reformiert, daß er den Polizeirichter als einziges Gericht einsetzt, dessen ausschließliche Zuständigkeit sich auf alle aus dem Straßenverkehrsrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten erstreckt und demzufolge auch dazu führt, daß er über die Anwendung der Artikel 24 und 25 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befindet, und über die in diesen Artikeln vorgesehene Klage gegen den Versicherungsnehmer im Falle eines schweren Verschuldens des Letztgenannten, gegen die früheren Artikel 6 und 6*bis* der belgischen Verfassung, jetzt die Artikel 10 und 11 der heutigen Verfassung, in Anbetracht der Vorschrift von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der eben die Regel verankert, der zufolge der Richter nicht nur unabhängig und unparteiisch sein muß, sondern auch als solcher erscheinen muß? »

Am 14. Oktober 2003 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit der präjudiziellen Frage soll geprüft werden, ob Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit eingefügt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, gelesen im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die angefochtene Bestimmung das Polizeigericht als einziges Gericht für alle Rechte und Verpflichtungen einsetzt, die sich aus dem Straßenverkehrsrecht ergeben, einschließlich der Artikel 24 und 25 des Mustervertrags im

Anhang zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, während dieses Polizeigericht ebenfalls über Strafverfahren bezüglich derselben Handlungen befindet, so daß es in bezug auf eine Zivilklage veranlaßt wäre, über Handlungen zu befinden, die es möglicherweise nicht unparteilich beurteilen könnte, weil es bereits im Strafverfahren darüber geurteilt hätte.

B.2.1. Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit hat einen Artikel 601*bis* in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt, der, ohne die Regreßforderung des Versicherers gegen seinen haftbaren Versicherten auszuschließen, besagt:

« Ungeachtet des Betrags urteilt das Polizeigericht über jeden Antrag bezüglich der Wiedergutmachung eines Schadens, der sich aus einem Verkehrsunfall ergibt, selbst wenn dieser sich an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort ereignet hat. »

B.2.2. Die Artikel 22, 24 und 25 des Mustervertrags im Anhang zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besagen:

« Art. 22. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung kann die Gesellschaft sich nicht der Ausschöpfung der verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit durch den Versicherten auf dessen Kosten widersetzen, wobei die Gesellschaft sich nicht in die Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen einmischen darf.

Sie ist berechtigt, Entschädigungen zu zahlen, wenn sie es als angebracht erachtet.

Wenn die Gesellschaft freiwillig interveniert hat, muß sie den Versicherten rechtzeitig über jedes Rechtsmittel informieren, den sie gegen die Gerichtsentscheidung hinsichtlich des Maßes der Haftung des Versicherten einlegen möchte; dieser entscheidet auf eigene Gefahr, ob er sich dem Rechtsmittel der Gesellschaft anschließt oder nicht. »

« Art. 24. Wenn die Gesellschaft gegenüber den geschädigten Personen haften muß, besitzt sie unabhängig von jeglichem anderen Verfahren, auf das sie zurückgreifen kann, ein Regreßrecht in den Fällen und gegen die Personen, auf die sich Artikel 25 bezieht. Der Regreß bezieht sich auf die Entschädigungen, zu deren Zahlung die Gesellschaft in der Hauptsumme verpflichtet ist, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er wird vollständig in Anspruch genommen, wenn die obengenannten Beträge insgesamt nicht höher sind als 420.000 Franken. Er wird jedoch nur in Höhe der Hälfte der besagten Beträge ausgeübt, wenn sie höher sind als 420.000 Franken, wobei das Minimum 420.000 Franken und das Maximum 1.250.000 Franken beträgt. »

« Art. 25. 1. Die Gesellschaft hat ein Regreßrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer:

a) im Falle der Aussetzung der Vertragsgarantie infolge der Nichtzahlung der Prämie;

b) im Falle absichtlicher Auslassungen oder Unrichtigkeiten in der Risikoerklärung, sowohl beim Abschluß als auch während des Vertrags. Dieser Regreß wird vollständig ausgeübt und unterliegt nicht der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung;

c) im Falle unbeabsichtigter Auslassungen oder Unrichtigkeiten in der Risikoerklärung, sowohl beim Abschluß als auch während des Vertrags, die dem Versicherungsnehmer angelastet werden können. Der Regreß ist auf 10.000 Franken begrenzt (nicht indexgebunden).

Die Regreßmöglichkeiten werden nicht ausgeübt, falls der Vertrag Gegenstand einer Änderung gemäß den Artikeln 9 und 10 war.

2. Die Gesellschaft besitzt ein Regreßrecht gegen den Versicherten, der den Schaden verursacht hat:

a) wenn er den Schaden absichtlich verursacht hat. Dieser Regreß wird integral ausgeübt und unterliegt nicht der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung;

b) wenn er den Schaden wegen einem der folgenden schwerwiegenden Fehler verursacht hat: Fahren im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand infolge der Einnahme anderer Produkte als alkoholische Getränke;

c) wenn das Fahrzeug durch Vertrauensmißbrauch, Betrug oder Unterschlagung benutzt wurde; dieser Regreß wird nur gegen den Urheber der Gesetzesübertretung oder seinen Komplizen ausgeübt.

3. Die Gesellschaft besitzt ein Regreßrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer:

a) wenn der Schadensfall sich während der Teilnahme an einem Rennen oder einem nicht zugelassenen Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet;

b) wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls durch eine Person geführt wird, die nicht die durch die belgischen Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen zum Führen dieses Fahrzeugs erfüllt, beispielsweise durch eine Person, die nicht das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, durch eine Person, die keinen Führerschein besitzt oder durch eine Person, der die Fahrberechtigung entzogen wurde. Das Regreßrecht findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland geführt hat, die durch die örtlichen Gesetze und Verordnungen zum Führen des Fahrzeugs vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat und für die in Belgien kein Fahrverbot gilt; in diesem Fall wird das Regreßrecht aufrechterhalten;

c) wenn das betreffende Fahrzeug den belgischen Bestimmungen über die technische Kontrolle unterliegt, für jeden Schadensfall, der eintritt, während das Fahrzeug nicht oder nicht mehr mit einer gültigen Kontrollbescheinigung versehen ist, außer auf der normalen Fahrt zur Kontrollstelle, oder nach der Aushändigung einer Bescheinigung mit dem Vermerk 'für den Verkehr verboten', auf der normalen Strecke zwischen der Kontrollstelle und dem Wohnsitz

und/oder der Reparaturwerkstatt sowie auf der normalen Strecke, um nach der Reparatur bei der Kontrollstelle vorstellig zu werden.

Das Regreßrecht wird jedoch nicht ausgeübt, wenn der Versicherte nachweist, daß kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall besteht;

d) wenn der Schadensfall eintritt, während die Zahl der transportierten Personen höher ist als diejenige, die aufgrund der Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen zugelassen ist, oder wenn der Transport von Personen gegen Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen verstößt.

Wenn die Zahl der transportierten Personen höher ist als die durch Vertrag oder Verordnung zugelassene Höchstzahl, steht der Regreßbetrag im Verhältnis zu der Anzahl der zuviel transportierten Personen, berechnet anhand der Gesamtzahl der tatsächlich transportierten Personen, unbeschadet von Artikel 24.

Zur Berechnung der Anzahl transportierter Personen werden Kinder unter vier Jahren nicht berücksichtigt und wird davon ausgegangen, daß Kinder ab dem vierten bis zur Beendigung des fünfzehnten Lebensjahres zwei Drittel eines Platzes einnehmen. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit aufgerundet.

Beim Transport von Personen außerhalb der Verordnungs- oder Vertragsbedingungen wird der Regreß für die Gesamtheit der diesen transportierten Personen gezahlten Entschädigungen ausgeübt, unbeschadet des Artikels 24.

Der Regreß darf jedoch nicht gegen einen Versicherten gerichtet sein, der nachweist, daß die Fehler oder Handlungen, die dem Regreß zugrunde liegen, auf einen anderen Versicherten als ihn zurückzuführen sind und unter Mißachtung seiner Anweisungen oder ohne sein Wissen begangen wurden.

4. Die Gesellschaft besitzt ein Regreßrecht gegen den Urheber des Schadensfalls oder die zivilrechtlich haftbare Person, wenn der Vertrag nur zugunsten der geschädigten Personen in den in Artikel 33 vorgesehenen Fällen wirksam ist.

5. Die Gesellschaft besitzt ein Regreßrecht gegen den Versicherten, wenn dieser die in Artikel 19 angeführten Verpflichtungen nicht eingehalten hat. In jedem Fall besteht der Regreß nur und insofern die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

6. Die Gesellschaft besitzt ein Regreßrecht gegen den Versicherten, wenn dieser es unterlassen hat, innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist eine Handlung auszuführen. Dieser Regreß darf nicht ausgeübt werden, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Handlung so schnell ausgeführt hat, wie es ihm vernünftigerweise möglich war. In jedem Fall besteht der Regreß nur und insofern die Gesellschaft wegen dieser Unterlassung einen Schaden erlitten hat und unbeschadet der Anwendung von Artikel 24. »

B.3. Mit dem Gesetz vom 11. Juli 1994 sollte sowohl der Rückstand der Gerichte verringert (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 209-1, S. 1; Nr. 209-2, SS. 6 und 7) als auch eine spezialisierte Gerichtsbarkeit für Verkehrssachen geschaffen werden (ebenda, Nr. 209-2, S. 8). Der Gesetzgeber hatte festgestellt, daß ein Großteil des Rückstandes bei den Appellationshöfen auf die Prüfung von Akten über Verkehrsunfälle zurückzuführen war (ebenda, Nr. 209-1, S. 1, und Nr. 209-2, S. 6). Indem der Gesetzgeber den Polizeigerichten die Gesamtheit der Streitsachen sowohl in Zivil- als auch im Strafbereich in bezug auf Verkehrsunfälle anvertraut hat (ebenda, Nr. 209-2, S. 121, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1480/3, S. 3), hat er also eine sachdienliche Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung ergriffen.

B.4. In den Augen einer Öffentlichkeit ohne böswillige Voreingenommenheit gegenüber den Institutionen erweist sich ein Magistrat nicht bloß damit als der Parteilichkeit verdächtig, daß er eine ihm gestellte Frage bereits zu behandeln hatte. In einem System, in dem die Rechtskraft des Urteils unter Berücksichtigung der Vorteile des kontradiktorischen Verfahrens relativiert wird, ist es kohärent, davon auszugehen, daß die Richter im Laufe einer neuen Verhandlung Argumente berücksichtigen, die ihre vorherige Überzeugung in Frage stellen können, wie es im übrigen geläufig vorkommt, wenn ein Einspruch sie veranlaßt, ein in Abwesenheit gefälltes Urteil zurückzunehmen.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß ein grundsätzliches Mißtrauen eine extreme Lösung war, die Gefahr lief, die Organisation der Justiz in übertriebener Weise kompliziert werden zu lassen, um so mehr, als der Richter sich dann, wenn die Umstände des Verfahrens ein besonderes Mißtrauen rechtfertigen, enthalten muß.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er das Polizeigericht als einziges Gericht für alle Rechte und Verpflichtungen einsetzt, die sich aus dem Straßenverkehrsrecht ergeben.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior